

Baureglement der Einwohnergemeinde Kammersrohr

§ 1

Geltungsbereich

Das Baureglement findet Anwendung auf das ganze Gemeindegebiet von Kammersrohr.

§ 2

Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Baureglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für das Bauwesen die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, des kantonalen Normalbaureglementes (NBR), der Juraschutzverordnung und der übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons.

§ 3

Baubehörde

Baubehörde ist der Gemeinderat.

§ 4

Bebauungsplan

Die Gemeinde erstellt gemäss der §§ 1 und 9 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/10. Dezember 1911/8. Juli 1951/24. Mai 1964 einen allgemeinen Bebauungsplan und so bald notwendig gemäss § 10 des Baugesetzes die dazu gehörenden speziellen Bebauungspläne.

§ 5

Zonenordnung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, die im allgemeinen Bebauungsplan festgehalten sind:

- a) Forstzone
- b) übriges Gemeindegebiet

§ 6

Forstzone

Die Forstzone ist für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt. Für die Erstellung von Bauten in dieser Zone gelten die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Forstgesetzgebung.

§ 7

Uebrigtes Gemeindegebiet

Die Zone des übrigen Gemeindegebietes ist für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt.

Gestattet sind Bauten, die der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Bewirtschafter eines in der Gemeinde gelegenen Landwirtschaftsbetriebes nach Aufgabe der Berufstätigkeit für sich und seine Familie als Wohnung dienen.

Andere Bauten können aus wichtigen Gründen bewilligt werden, wenn es sich um freistehende, höchstens zweigeschossige Einfamilienhäuser (§ 15 NBR vom 28. Oktober 1959) handelt und wenn ausserdem folgende Voraussetzungen resp. Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Versorgung mit genügend Trinkwasser muss gewährleistet sein;

- b) die Abwasser müssen an eine Kanalisation angeschlossen oder in eine Jauchegrube eines Bauernbetriebes eingeleitet werden können;
- c) durch den Bau darf keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der landwirtschaftlichen Nutzung und einer allfälligen späteren Planung entstehen.

Wird ein Gebäude, das bisher nicht der Landwirtschaft gedient hat, wieder aufgebaut, finden die Einschränkungen dieses Paragraphen keine Anwendung. Vorbehalten bleiben jedoch die gesetzlichen Vorschriften betr. Strassen- und Grenzabstand.

§ 8

Weitere Reglemente

Das öffentliche Interesse bestimmt, ob und wann die Gemeinde Kanalisations-, Perimeter- und Wasserreglement zu erlassen hat. Bis zu deren Erlass gelten ausschliesslich die Bestimmungen der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 9

Gebühren

Für die Beurteilung und Ueberwachung von Bauten wird vom Bauherrn ausser den besondern Kosten zu Gunsten der Gemeindekasse eine Gebühr von 1 ‰ des Baukostenvoranschlages, im Minimum Fr. 10.--, erhoben.

Als Kosten, die der Bauherr ausser der Kontrollgebühr zu bezahlen hat, fallen in Betracht:

- a) die Kosten für die Baupublikation,

- b) die Auslagen der Gemeinde für die Ueberprüfung der zusätzlichen Unterlagen,
- c) die Kosten, die durch die vom Gemeinderat verfügte Eintragung oder Anmerkung im Grundbuch, sowie die Beiziehung des Nachführungsgeometers entstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1966

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 444 genehmigt.

Solothurn, den 27. Jan. 1967

Der Staatsschreiber:

